

Bisheriger Wortlaut des § 29 Geschäftsordnung	Neuer Wortlaut des § 29 Geschäftsordnung
<p>(1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, 2. Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Kreisbeigeordneten, der leitenden staatlichen und leitenden kommunalen Beamten, der Kreistagsmitglieder, des Schriftführers und der sonstigen Sitzungsteilnehmer, 3. Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Kreistagsmitglieder, 4. Tagesordnung, 5. Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) und der Abstimmung (offen/geheim/namentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände, 6. Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Kreistagsmitglieder, wesentliche Aussagen und Anregungen der Fraktionen und Redner, 7. Namen der Mitglieder des Kreistages, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren, 8. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z.B. Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen). 	<p>(1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, 2. Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Kreisbeigeordneten, der leitenden staatlichen und leitenden kommunalen Beamten, der Kreistagsmitglieder, des Schriftführers und der sonstigen Sitzungsteilnehmer, 3. Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Kreistagsmitglieder, 4. Tagesordnung, 5. Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) und der Abstimmung (offen/geheim/namentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände, 6. Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Kreistagsmitglieder, wesentliche Aussagen und Anregungen der Fraktionen und Redner, 7. Namen der Mitglieder des Kreistages, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren, 8. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z.B. Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).
<p>(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, mindestens zwei vom Kreistag bestimmten Mitgliedern und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die zur Mitunterzeichnung bestimmten Kreistagsmitglieder werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit bestimmt. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden bestellt.</p>	<p>(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, mindestens zwei vom Kreistag bestimmten Mitgliedern und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die zur Mitunterzeichnung bestimmten Kreistagsmitglieder werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit bestimmt. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden bestellt.</p>
<p>(3) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem</p>	<p>(3) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem</p>

Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird, sofern die abweichende Meinung oder die persönliche Erklärung vor der Beschlussfassung geäußert wurde. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

- (4) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll jedem Kreistagsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung zugeleitet werden; § 2 Abs. 1 a gilt auch für die Niederschriften über die Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist jedem Kreistagsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen; dies gilt nicht für Kreistagsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen waren.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung des Kreistages vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann in dieser Sitzung durch Mehrheitsbeschluss eine Berichtigung erfolgen. Dabei können nur solche Kreistagsmitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.
- (6) Die Sitzungen des Kreistages werden außerdem doppelt digital aufgenommen. Die Aufnahmen sind ausschließlich für den internen dienstlichen Gebrauch bestimmt; sie dienen vornehmlich der Beweissicherung und der Protokollführung. Bei nicht öffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift vorgenommen werden, wenn dies der Kreistag zu Beginn der Sitzung ausdrücklich gebilligt hat.
- (7) Sollen Tonaufzeichnungen einer Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Kreistages geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die

Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird, sofern die abweichende Meinung oder die persönliche Erklärung vor der Beschlussfassung geäußert wurde. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

- (4) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll jedem Kreistagsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung zugeleitet werden; § 2 Abs. 1 a gilt auch für die Niederschriften über die Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist jedem Kreistagsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen; dies gilt nicht für Kreistagsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen waren.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung des Kreistages vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann in dieser Sitzung durch Mehrheitsbeschluss eine Berichtigung erfolgen. Dabei können nur solche Kreistagsmitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.
- (6) Die Sitzungen des Kreistages werden außerdem doppelt digital aufgenommen. Die Aufnahmen sind ausschließlich für den internen dienstlichen Gebrauch bestimmt; sie dienen vornehmlich der Beweissicherung und der Protokollführung. Bei nicht öffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift vorgenommen werden, wenn dies der Kreistag zu Beginn der Sitzung ausdrücklich gebilligt hat.
- (7) **Tonaufzeichnungen einer Sitzung und Wortbeiträge der Mitglieder des Kreistages werden für archivarische Zwecke aufbewahrt. Ein entsprechender Hinweis ist in der Niederschrift festzuhalten. Die Aufbewahrung von Tonaufzeichnungen anderer Sitzungsteil-**

Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren, sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der Tonaufzeichnung einer nicht öffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Kreistagsmitglieder, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.

nehmer (Dritter) für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn die entsprechende Person, die das Wort ergriffen haben, zustimmt. Erfolgt diese Zustimmung nicht, sind diese Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren, sodann sind sie unverzüglich zu löschen.